

V1131/23

Änderung der Richtlinien über die Verleihung des Sportförderpreises
(Referentin: Bürgermeisterin Dr. Deneke-Stoll)

Antrag:

Die Richtlinien über die Verleihung des Sportförderpreises der Stadt Ingolstadt vom 25. März 2021 werden wie in der Anlage 1 dargestellt angepasst.

Sportkommission	31.01.2024	Vorberatung
Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit	31.01.2024	Vorberatung
Stadtrat	29.02.2024	Entscheidung

Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit vom 31.01.2024

Der Sportförderpreis sei zweimal verliehen worden, teilt Bürgermeisterin Dr. Deneke-Stoll mit. Dabei habe man festgestellt, dass die Richtlinien gewisse Unschärfen enthalten hätten. Diese wolle man nun, insbesondere was die Wahlgänge, das Thema der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung und die in der ersten Fassung fehlenden Ausschlussregelungen bei persönlicher Beteiligung betreffe, anpassen.

Stadtrat Schidlmeier merkt zur Modifikation an, wie zielführend diese sei, da die beiden Vergaben der letzten Jahre auch untereinander zu einigen Gesprächen geführt hätten. Die Mitglieder der Sportkommission könnten ihm hierbei sicher beipflichten. Der Sportförderpreis sollte vielleicht auch nicht zu sehr aufgebauscht werden, schlägt er vor. Es gehe darum, Sportlerinnen und Sportler, egal ob Einzelpersonen, Gruppen oder Mannschaften entsprechend zu fördern. Von daher sei es gut, diese Modifikation nun anzugehen. Ein neutrales Gremium sollte nicht zu hoch angesiedelt werden und Näheres werde man dann mit Sicherheit in der Vergabekommission nochmal besprechen, die im entsprechenden Kreis stattfinden werde.

Dass man die Richtlinien neu fasse, heiße nicht, dass man mit den Ergebnissen der letzten beiden Verleihungen und auch der letzten beiden Sportförderpreise nicht einverstanden sei, betont Bürgermeisterin Dr. Deneke-Stoll. Eine hervorragende Sportlerin und ein großartiges Team seien in den letzten Jahren ausgezeichnet worden. Es gehe nur darum, das Verfahren entsprechend anzupassen.

Herr Dollinger merkt zur persönlichen Beteiligung an, dass für ihn nachvollziehbar sei, warum der Vereinsvertreter, der einen Vorschlag macht, von der Abstimmung ausgeschlossen sei. Nicht schlüssig sei ihm jedoch, warum dieser dann nicht an der Beratung teilnehmen dürfe. Wenn er an die letzte Vergabe des Sportförderpreises denke, hätte das halbe Gremium ausgeschlossen werden müsse und könnte seine eigenen Sportler nicht einmal vorstellen. Die Vertreter der Sportkommission seien von den Vereinen gewählt und deren Vereinsvertreter. Es sei etwas Schönes, im eigenen Verein einen Kandidaten zu haben, der für den Sportförderpreis in Frage komme. Wenn man dann als Vereinsvertreter nicht einmal bei der Beratung gehört werde könne, werde es schwierig, kritisiert er.

Bürgermeisterin Dr. Deneke-Stoll antwortet an ihren Vorredner, dass es sich bei dem Wortlaut „an Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen“ um eine übliche Formulierung nach der Gemeindeordnung handle. Im Vorfeld der Sitzungen könnten dem Sportamt, das die Vorlage erstelle, die erforderlichen werbenden und eventuell weitere Informationen für den eigenen Verein zur Darstellung geliefert werden.

Herr Dr. Krämer bezieht sich auf den Wortbeitrag von Herrn Dollinger und meint, dass er dies noch weiter fassen würde. In dem Moment, in dem auch aus dem Stadtratsgremium ein Vorschlag komme, sei der jeweilige Stadtrat auch der Vertreter dieser Sportler, weswegen er von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen werden müsste. Das gehe viel zu weit. Deshalb plädiert er für eine Trennung. Wer einen Vorschlag bringe, der dürfe im Gremium seinen Vorschlag auch vertreten und argumentieren. Dass er bei der Abstimmung dann nicht teilnehmen dürfe, sei selbstredend. Aber die Personen von der Beratung und Argumentation auszuschließen, sei der Qualität dieses Preises sicherlich nicht zuträglich.

Stadtrat De Lapuente hält die Aussage von seinem Vorredner für irreführend. Denn diese würde bedeuten, dass wenn in der Stadtratssitzung beispielsweise Kindertagesgebühren erhöht werden würden, kein Stadtrat, der Kinder habe, mitberaten und abstimmen dürfte. Schließlich wäre jeder dementsprechend persönlich betroffen. Das Gesetz sage jedoch etwas anders. So liege eine persönliche Betroffenheit vor, wenn der derjenige, der den Vorschlag mache, selbst Vorstand eines Vereins sei. Wenn die Person in einem Kindergarten in einem Vorstand sei, dann sei sie bei Beratung und Abstimmung auszuschließen. Persönlich betroffen ist eine Person nicht, weil sie Stadtrat ist und eventuell jeden Verein kenne oder als Vertreter der Bürger im Grund auch für jeden Bürger zuständig sei. Die persönliche Betroffenheit trete also nur dann ein, wenn man in einem Verein selbst aktiv sei.

Die Rechtslage sei eigentlich klar, so Herr Diepold. Ausgeschlossen sei der jeweilige Vereinsvertreter oder Vereinspräsident und nicht derjenige, der den Vorschlag macht, erklärt er. So könne auch der Oberbürgermeister als Stadratsmitglied einen Vorschlag machen. Diese Person sei nicht von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Der Vereinspräsident sei persönlich betroffen, weil der Verein und er damit als Handelnder des Vereins einen Vorteil aus der Entscheidung habe oder haben könne. Dabei sei es unerheblich, ob es sich um einen Einzelsportler handle. Das habe man bisher etwas anders gesehen, das Rechtsamt jedoch nicht. So habe man festgelegt, dass die Summe von 5.000 Euro an die Person selbst gehe und nicht an den Verein. Bei einer Mannschaft gestalte sich dies anders. Dabei werde nicht der Betrag auf die Köpfe der Mannschaft aufgeteilt, sondern gehe direkt an den Verein. Bisher habe man in diesem Fall die Meinung vertreten, dass der Verein immer beteiligt sei. Aber auch bei einem Einzelsportler habe der Verein einen Vorteil und sei damit mitbeteiligt, weil er ein entsprechendes Renommee aus dieser Entscheidung ziehe. Die Gemeindeordnung könne man an der Stelle schlecht außer Kraft setzen. Somit sei der Vereinsvertreter, -präsident oder Vorstand für solch ein Auswahlgremium in diesem Fall persönlich beteiligt. Egal ob er nun den Vorschlag selbst abgegeben habe oder nicht. Ein Stadratsmitglied, das nicht Vorstandsmitglied oder Präsident sei, sei selbstverständlich nicht ausgeschlossen, auch wenn der Vorschlag von diesem Stadratsmitglied komme, so Herr Diepold.

Stadträtin Kürten fragt, ob man zwischen der Beratung und dem Einbringen eines Vorschlags bzw. dem Vorstellen einen Unterschied machen könne. Sie schlägt vor, dass beispielsweise ein Stadratsmitglied oder ein Vereinspräsident den Vorschlag selbst vortrage, aber dann von der weiterführenden Beratung ausgeschlossen sei.

Wer vorschlagsberechtigt sei, sei Bestandteil der Sportförderrichtlinien, erläutert Bürgermeisterin Dr. Deneke-Stoll. Daran solle sich auch nichts ändern. Das Vorschlagsrecht hätten der Oberbürgermeister, die Fraktionen, die Ausschussgemeinschaften des Stadtrats und die Mitglieder der Sportkommission. Einen Vorschlag mache man nur, wenn man als

Vereinsvertreter auch vom Inhalt überzeugt sei. Bürgermeisterin Dr. Deneke-Stoll ist der Meinung, dass man versuchen sollte, das so sauber wie möglich durchzuziehen. Es gehe im Gremium nicht darum, wer eventuell besonders „auftrumpfe“. Das Verfahren solle so wie es in allen anderen Kommissionen und bei der Verleihung kultureller Preise geregelt sei, ablaufen, nämlich keine Teilnahme an der Beratung und Abstimmung bei persönlicher Beteiligung. Wenn es dann ernsthaft Probleme geben, sei diese Regelung auch änderbar. Deswegen würde sie, wie Stadtrat Schidlmeier anfangs erwähnt habe, die Diskussion an der Stelle gerne flach halten. Es sei absolut nachvollziehbar, dass sich die Vereinsvertreter für ihre Leute einsetzen wollen, aber das könne man auf dem Weg der entsprechend guten Begründung des Vorschlags darlegen.

Mit 2 Gegenstimmen (Stadtrat Ettinger, Herr Angermann):
Entsprechend dem Antrag befürwortet.